

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Anpassung der Vorschrift durch Ersetzung der Wörter „Europäische Gemeinschaft“ durch „Europäische Union“
- Fundstelle: Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

§ 21a

Deckungsrückstellungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

(1) § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes ist von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds mit der Maßgabe anzuwenden, dass Deckungsrückstellungen im Sinne des § 341f des Handelsgesetzbuchs mit dem sich für die zugrunde liegenden Verträge aus der Bestimmung in Verbindung mit § 25 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen oder in Verbindung mit der auf Grund § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung ergebenden Höchstzinssatz oder einem niedrigeren zulässigerweise verwendeten Zinssatz abgezinst werden können.²Für die von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen gebildeten Renten-Deckungsrückstellungen kann der Höchstzinssatz, der sich aus § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung ergibt, oder ein niedrigerer zulässigerweise verwendeter Zinssatz zugrunde gelegt werden.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten versicherungsrechtlichen Bestimmungen auf Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der **Europäischen Union** oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens keine Anwendung finden, können diese entsprechend verfahren.

Autor: Prof. Dr. Bernhard **Becht**, LL.M., Steuerberater, Hochschule Harz, Wernigerode
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Kompaktübersicht

- J 13-1 **Inhalt der Änderung:** Die Vorschrift wurde redaktionell angepasst, indem die Wörter „Europäische Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäische Union“ ersetzt wurden.
- J 13-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 1993** s. § 21a.
 - ▶ **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 790): Die Formulierung des § 21a wurde an die geänderten europäischen Verträge angepasst („Europäische Union“ statt „Europäische Gemeinschaft“).
- J 13-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung gilt ab 30.6.2013 (Art. 31 Abs. 1 AmtshilfeRLUmsG).
- J 13-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**
- ▶ **Grund der Änderung:** Durch den Vertrag von Lissabon, der am 13.12.2007 unterzeichnet und nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde am 1.12.2009 in Kraft getreten ist, wurden die zuvor bestehenden EU-Verträge (der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) ersetzt. Die wesentliche Neuerung durch den Vertrag von Lissabon besteht darin, dass die Europäische Union (EU) Rechtspersönlichkeit erhält (Art. 47 EUV). Die EU ist als rechtsfähige Organisation an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft (EG) getreten. Die bisher getrennt auf die EU und die EG übertragenen Aufgaben werden einheitlich von der EU wahrgenommen. Sie ist die Rechtsnachfolgerin der EG (einziger „europäischer Akteur“). Dementsprechend war die Vorschrift begrifflich anzupassen.
 - ▶ **Bedeutung der Änderung:** Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Gesetzestextes.